

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 02.07.1990
Az.: 6.01.1-2-40-B.16.4/569-Mfz
Der Landrat
des Kreises Ostholstein
-Merkel-
Ravensbusch

gr - zugunsten der Allgemeinheit
fr - zugunsten der Anlieger
ltr - zugunsten der Versorgungsbetriebe

STRASSENPROFIL
SCHULWEG
5.50 7.50 1.50

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.16.4. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET RAVENSBUSCH ÖSTLICH DES SCHULWEGES, SÜDLICH DER SEGEBERGER STRASSE UND NÖRDLICH DES GEMEINDEHAUSES DER KIRCHENGEMEINDE MORI

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSLAGE
0.5	Grenze der 4. Änderung	§ 9/7 BauGB
0.25	Geschoßflächenzahl	§ 16/2/1 BauNVO
II	Grundflächenzahl	§ 16/2/2 BauNVO
0	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16/2/3 BauNVO
St	Abweichende Bauweise Offene Bauweise	§ 22/4 BauNVO § 22/2 BauNVO
F	Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
gr-fr-ltr	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen/Stellplätze	§ 9/1/4 BauGB
■	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9/1/5 BauGB
■	Schule	§ 9/1/6 BauGB
■	Feuerwehr	§ 9/1/7 BauGB
■	Verkehrsfläche	§ 9/1/8 BauGB
■	Straßenbegrenzungslinie	§ 9/1/9 BauGB
■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9/1/10 BauGB
■	Bäume und STRÄUCHER, zu pflanzen	§ 9/1/11a BauGB
■	Bäume und STRÄUCHER, zu erhalten	§ 9/1/11b BauGB
■	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Mafes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16/5 BauNVO
EST	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN/GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9/1/12 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze, künftig fortfallend

Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Fahrbahn

Gehweg

Bauliche Anlagen, vorhanden

Bauliche Anlagen, künftig fortfallend, die bis zur planmäßigen Nutzung des Grundstücks bestehen bleiben können

Mögliche Baukörper

Bezeichnung von Teilgebieten

TEIL B : TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- In der abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zugelassen (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- Zum Schutz des Schulgebäudes vor Lärmmissionen durch Verkehrslärm auf der Segeberger Str. (B 206) wird der Einbau von Schallschutzfenstern entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 - Schallschutz von Fenstern - vorgeschrieben, und zwar nach Maßgabe der Anlage zur Begründung (Lärmschutzgutachten zum B-Plan 30). (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

II. Gestalterische Festsetzungen

- Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen bis 80 cm Höhe zulässig. Lebende Hecken werden zugelassen (§ 82 LBO).

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16.4 für das Gebiet Ravensbusch östlich des Schulweges, südlich der Segeberger Strasse und nördlich des Gemeindehauses der Kirchengemeinde Mori bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.05.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.05.1988 bis zum 27.06.1989 durch Abdruck in der Ostholsteiner Nachrichten vom 27.06.1989 erfolgt.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Planverfasser:
Dietrich Hage Becker Tennert 17.07.1989
Architekten BDA Stadtplaner SH
Hardenberg 2 2300 Kiel Tel. 515.08

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.06.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.1989 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.1989 und 27.07.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Der katastermäßige Bestand am 01.01.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neu planstädtischen Planung werden als richtig bezeichnet.

Eutin, den 26.3.1989

-Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur-

Die Gemeindevertretung hat am 24.01.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.06.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.09.1989 bis zum 27.09.1989 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.02.1989 in der Ostholsteiner Nachrichten, am 09.02.1989 in den Lübecker Nachrichten, am 09.02.1989 bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom 09.02.1989 bis zum 09.02.1989 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 09.02.1989 bis zum 09.02.1989 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 09.02.1989 bis zum 09.02.1989 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.02.1989 (vom 09.02.1989 bis zum 09.02.1989) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 09.02.1989 in Kraft getreten.

Stockelsdorf, den 07. Nov. 1989

-Bürgermeister-